



## THEMEN IM PLENUM

Mainz, 26. März 2020

### 100. Plenarsitzung – 27. März 2020

1. Landesgesetz zur Änderung des Landeshaushaltsgesetzes 2019/2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020)
2. Antrag auf Anerkennung als „Freie Alternative Gruppe im Landtag“
3. Landesgesetz zu dem Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
4. Änderung des Landeswaldgesetzes
5. Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz

1. Landesgesetz zur Änderung des Landeshaushaltsgesetzes 2019/2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020)

Mit dem Entwurf soll das Landeshaushaltsgesetz 2019/2020 geändert werden. Damit soll der **Corona-Pandemie und ihren wirtschaftlichen Folgen** begegnet werden. Die Beratung und Verabschiedung des Entwurfs erfolgt im Rahmen eines beschleunigten parlamentarischen Verfahrens.

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/11605](#) –
- [Vorlage 17/6340](#) -

Insgesamt werden im Nachtragshaushalt **3 250 Mio. EUR** in einer Kombination aus Bürgschaften, Barmitteln und Verpflichtungsermächtigungen bereitgestellt.

BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

Die **Barmittel** betragen 950 Mio. EUR. Davon entfallen 800 Mio. EUR auf Mittel für Maßnahmen im Gesundheitsbereich sowie für generelle Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung oder zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen.

Die **Landkreise und kreisfreien Städte** erhalten zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie eine einmalige **Sonderzahlung** in Höhe von 25,00 Euro je Einwohner (§ 8a). Insgesamt werden hier Mittel in Höhe von rund 100 Mio. EUR bereitgestellt.

Der **Bürgschaftsrahmen** wird vorsorglich von 800 Mio. EUR um 2 200 Mio. EUR auf 3 000 Mio. EUR erhöht (§ 8 Abs. 1 Nr. 3). Zugleich werden die Barmittel für Bürgschaften um 100 Mio. EUR

aufgestockt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass viele Unternehmen anlässlich der Corona-Pandemie zur Absicherung ihrer Kredite Bürgschaften benötigen werden.

Zusätzlich soll der **Forstbereich** bei der Bewältigung der extremen Schäden durch den **Borkenkäferbefall** des Staatswaldes sowie der daraus resultierenden Einnahmeausfälle unterstützt werden. Der Landesbetrieb Landesforsten soll daher mit rund **53 Mio. EUR** zusätzlich ausgestattet werden.

Von den aufgenommenen Krediten wären ausweislich des Entwurfs 572 Mio. Euro als strukturelle **Kreditaufnahme** zu werten. Zur Finanzierung der Gefahrenabwehr und Schadensbeseitigung in einer **außergewöhnlichen Notsituation** enthält die Verfassung für Rheinland-Pfalz eine Ausnahme von der Schuldenregel (Art. 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a). Der Entwurf sieht daher die Feststellung des Landtags vor, dass die Corona-Pandemie eine außergewöhnliche Notsituation in Form einer Naturkatastrophe (Massenerkrankung) ist (§ 2a Abs. 1). Im Zuge dessen werden kreditfinanzierte Ausgaben in Höhe von 572 Mio. EUR freigegeben (§ 2a Abs. 2). Die **Tilgung** der tatsächlich in Anspruch genommenen Kredite ist **ab dem Haushaltsjahr 2024** vorgesehen, da absehbar ist, dass die aus der Pandemie resultierenden wirtschaftlichen Verwerfungen einige Zeit andauern werden.

## 2. Antrag auf Anerkennung als „Freie Alternative Gruppe im Landtag“

Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags

- [Drs. 17/11460](#) -

Die Abgeordneten Frau Bublies-Leifert und Herr Ahnemüller haben die Anerkennung ihres Zusammenschlusses als „Freie Alternative Gruppe im Landtag“ sowie die Gewährung von parlamentarischen Rechten und finanziellen Leistungen für diesen Zusammenschluss beantragt.

Der Ältestenrat empfiehlt dem Landtag, den Antrag abzulehnen. Zur Begründung führt er unter anderem an, der Zusammenschluss habe keine Größe, die nach dem anzuwendenden Proportionalverfahren dazu führen würde, dass auf ihn ein Sitz in zumindest einem Ausschuss entfiel. Der Zusammenschluss habe daher keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Anerkennung.

Für die Gewährung der beantragten verlängerten Redezeit bestehe kein Anlass. Insofern sei zu berücksichtigen, dass bereits derzeit jedem der beiden fraktionslosen Abgeordneten zu jedem Tagesordnungspunkt jedenfalls **drei Minuten Redezeit** zugestanden würden.

Da der Zusammenschluss der beiden Abgeordneten als solcher keinerlei eigene parlamentarische Aufgaben habe, sei auch eine Ausstattung mit Geld- und/oder Sachleistungen, die über das hinausgehe, was den beiden fraktionslosen Abgeordneten für die Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Aufgaben zustehe, nicht erforderlich.

**3. Landesgesetz zu dem Drei- undzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/10905](#) -

ZWEITE BERATUNG

Am 25. Oktober 2019 unterzeichnete Rheinland-Pfalz in Elmau den Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen den 16 deutschen Bundesländern. Laut Artikel 101 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bedürfen Staatsverträge der Zustimmung des Landtags durch Gesetz. Artikel 1 des Gesetzentwurfs sieht diese Zustimmung vor.

Mit dem Vertrag soll der **Rundfunkbeitragsstaatsvertrag** geändert werden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass die mehrfache Verpflichtung zur Beitragszahlung für Inhaber mehrerer selbst genutzter Wohnungen gegen das Grundgesetz verstößt. Aus diesem Grund sieht der Vertrag eine **Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen** vor (§ 4a). Der Beitragszahler hat danach einen Antrag auf Befreiung bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Geeignete Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Außerdem kann die zuständige Landesrundfunkanstalt zukünftig rundfunkbeitragsrechtliche **Bescheide** vollständig **automatisiert erlassen**, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht (§ 10a).

Zudem wird der **Melddatenabgleich** als ein regelmäßiges Instrument der Sicherung des Datenbestands gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 5). Danach übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre ab dem Jahr 2022 automatisiert die erforderlichen

Daten aller volljährigen Personen. Zum Schutz der persönlichen Daten ist eine **Ausnahmeregelung** vorgesehen. Danach erfolgt der Meldedatenabgleich dann nicht, wenn der Datenbestand nach Prüfung durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten hinreichend aktuell ist.

Zudem enthält der Vertrag nähere Vorgaben zu dem **datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch** der Beitragszahler (§ 11 Abs. 8) sowie zur **Datenverarbeitung** (siehe insbesondere § 11 Abs. 9). Der Ankauf privater Adressdaten durch die Landesrundfunkanstalten ist auch zukünftig untersagt (§ 14 Abs. 9). Im nicht-privaten Bereich steht der Meldedatenabgleich dagegen nicht als Instrument zur Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung. Daher soll hier der Ankauf von Adressdaten weiterhin möglich sein.

Der Medienausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

#### 4. Änderung des Landeswaldgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der SPD, FDP und BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN  
- [Drs. 17/11100](#) -

ZWEITE BERATUNG

Mit dem Entwurf soll es Waldbesitzenden auf Antrag ermöglicht werden, Wald zu „**Kur- und Heilwald**“ zu erklären (§ 20 Landeswaldgesetz – LWaldG). Damit soll ein medizinisch-therapeutischer Nutzen erzielt werden. Zur Begründung führen die Fraktionen an, dass die gesundheitsfördernden Wirkungen des Waldes hinlänglich bekannt und medizinisch belegt sind. Was unter dem Begriff „Kur- und Heilwald“ genau zu verstehen ist, kann das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung festlegen.

Des Weiteren wird eine gesetzliche Aufgabenzuweisung für die **Waldpädagogik** als wichtiger Bestandteil einer Bildung für nachhaltige Entwicklung festgelegt (§ 25 Abs. 4). Hierzu zählen alle den Wald und seine Ökosystemleistung betreffenden Lernprozesse. Sie sollen die Lernenden in die Lage versetzen, verantwortungsvoll und zukunftsfähig zu handeln.

Körperschaftlich verfassten Forstbetriebe, deren mittelfristige Betriebsplanungen einen Hiebssatz von weniger als drei Festmetern je Hektar Holzbodenfläche und Jahr aufweist, sollen zukünftig bei dem Revierdienst durch staatliche Bedienstete **Personalausgaben über kostendeckende Gebührensätze** anstelle von Betriebskostenbeiträgen erstatten (§ 28). Bislang gilt dies nur für Körperschaften, deren Waldbesitz weniger als 50 Hektar reduzierte Holzbodenfläche umfasst. Über die Gebührensätze soll der tatsächlichen – aufgrund der negativen Folgen des Klimawandels verringerten – Betriebsintensität Rechnung getragen werden. Infolgedessen gehen die Fraktionen von Mindereinnahmen des Landesbetriebs Landesforsten aus körperschaftlichen Betriebskostenbeiträgen aus. Diese belaufen sich nach Einschätzung der Fraktionen auf einen **niedrigen einstelligen Millionenbetrag**.

Der Umweltausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

#### **5. Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz**

Antrag der Fraktionen der  
SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN  
- [Drs. 17/11470](#) -

Der Antrag sieht vor, dass der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz die Anlage 8 (**Datenschutzordnung**) angefügt wird. Die Vorschriften der Datenschutzordnung sollen für die **Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben** durch den Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder und Fraktionen sowie die Landtagsverwaltung gelten (§ 1). Der Entwurf der Datenschutzordnung enthält unter anderem Vorschriften zu der Datenverarbeitung (§ 3) und Datenübermittlung (§ 4) sowie den Parlamentsinformations- und -dokumentationssystemen des Landtags (§ 6). Außerdem beinhaltet der Entwurf die Rechte der Betroffenen auf Auskunft (§ 7), Richtigstellung und Berichtigung (§ 8). Ferner ist vorgesehen, dass der Landtag und seine Verwaltung, seine Mitglieder und die Fraktionen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen (§ 14). Die Datenschutzkontrolle erfolgt durch den Ältestenrat des Landtags (§ 15). Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann er eine Kommission einsetzen, in der auch Abgeordnete vertreten sein können, die nicht dem Ältestenrat angehören.

Geplant ist außerdem eine Änderung der Geschäftsordnung, um Ausschusssitzungen vorübergehend auch per **Videokonferenzen** durchführen zu können.